

Stand April 2020

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die Lieferung von Anlagen der
APROVIS Energy Systems GmbH mit Sitz in Weidenbach („AGB“)**

I. Anwendungsbereich

1. Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, dass wir der Geltung der abweichenden Bedingungen des Bestellers ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
3. Unsere AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

II. Angebote, Angebotsunterlagen, Auftragsbestätigung

1. An unsere Angebote und Kostenvoranschläge halten wir uns 14 Tage gebunden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. An sämtlichen von uns erstellten Unterlagen bzw. Informationen (z. B. Kostenvoranschläge, Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Pläne, Muster, Modelle, Berechnungen) körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- sowie Schutzrechte vor. Solche Unterlagen bzw. Informationen dürfen ohne unsere Zustimmung nicht genutzt, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind uns auf Anforderung zurückzugeben.
3. Die Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen entweder ausdrücklich annehmen oder dadurch, dass dem Besteller die Ware zugesendet und - sofern vereinbart - montiert wird.
4. Für den Umfang unserer Lieferung und Leistung ist ausschließlich unsere Auftragsbestätigung maßgebend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

III. Ausfuhrgenehmigung, Verbringungsgenehmigung

1. Sollte eine Ausfuhrgenehmigung für die Lieferung in ein Drittland oder eine Verbringungsgenehmigung für die Lieferung in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union erforderlich sein, so erfolgen Angebot, Auftragsbestätigung und Vertragsschluss nur unter der Bedingung, dass eine erforderliche Genehmigung von der zuständigen Behörde erteilt wird.
2. Der Lieferer verpflichtet sich, eine Ausfuhr- oder Verbringungsgenehmigung bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Die Kosten hierfür trägt der Besteller.
3. Wird die Ausfuhr- oder Verbringungsgenehmigung gleich aus welchem Rechtsgrund nicht erteilt, so kommt der Vertrag nicht zustande. Den Lieferer treffen keine weitergehenden Verpflichtungen, insbesondere auch keine Schadenersatzpflichten.

4. Die vorstehenden Ziffern III. 1. bis III. 3. gelten auch für genehmigungsbedürftige Handels- und Vermittlungsgeschäfte sowie genehmigungspflichtige technische Unterstützungsleistungen wie Reparaturleistungen, Wartungen, Inbetriebnahmen oder ähnliche Leistungen.

5. Die vom Lieferer hergestellten und vertriebenen Güter sind nur für Kunden in den Ländern und für Personen, Organisationen, Vereinigungen bestimmt, die die jeweils gültigen Exportkontrollbestimmungen – insbesondere auch hinsichtlich des Verwendungszweckes – einhalten und auf Sanktionslisten der EU oder UN nicht gelistet sind, d. h. gegen die kein Embargo besteht.

6. Jede Ausfuhr in Drittländer oder Verbringung in Mitgliedsstaaten der EU ohne Ausfuhr- bzw. Verbringungsgenehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft oder an Empfänger, welche auf Sanktionslisten der EU oder der UN gelistet sind, bzw. jede vom Bundesamt für Wirtschaft nicht genehmigte Verwendung der vom Lieferer gelieferten Güter ist – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – unzulässig und verpflichtet den Besteller gegenüber dem Lieferer zum Schadenersatz.

IV. Preise und Zahlungen

1. Die von uns angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Transport, Transportversicherung, Entladung, Aufstellung, Montage sowie der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer wird jeweils gesondert berechnet.

2. Änderungen des Umsatzsteuersatzes berechtigen uns, die Preise entsprechend der eingetretenen Änderung des Umsatzsteuersatzes anzupassen.

3. Der Lieferer behält sich das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit ab Vertragsabschluss von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Lohnkosten- oder Materialpreisssteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so hat der Besteller ein Kündigungsrecht.

4. Sofern nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart ist, erfolgt die Zahlung des Bestellers ohne jeden Abzug auf das Konto des Lieferers, und zwar wie folgt:
30 % des Gesamtpreises sind bei Eingang der Auftragsbestätigung beim Besteller fällig,
die restlichen 70 % des Gesamtpreises sind innerhalb eines Monats nach Gefahrübergang fällig.

5. Die Aufrechnung durch den Besteller mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch unbestritten, von uns anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder in einem gerichtlichen Verfahren ohne weitere Beweisaufnahme entscheidungsreif ist.

6. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nur bei unbestrittenen, von uns anerkannten, rechtskräftig festgestellten oder in einem gerichtlichen Verfahren ohne weitere Beweisaufnahme entscheidungsreifen Gegenansprüchen, die auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

7. Der Lieferer ist berechtigt, seine Leistungen auf elektronischem Weg (z. B. als E-Mail mit und ohne PDF- oder Textanhang) abzurechnen.

V. Lieferzeit

1. Die vom Lieferer genannten Termine und Fristen sind nur bei ausdrücklicher Bestätigung von uns verbindlich.

2. Der Beginn der Lieferzeit setzt in jedem Fall voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind, sämtliche erforderliche Genehmigungen und Freigaben vorliegen und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies

nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.

3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Besteller gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend 14 Tage nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

5. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung endgültig unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Im Übrigen gilt Ziffer XI.

Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

6. Der Eintritt des Verzuges des Lieferers setzt in jedem Fall eine Mahnung des Bestellers mit angemessener Nachfristsetzung voraus. Schadensersatz wegen Verzugs ist auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt und entsteht nur, wenn die Fristüberschreitung von uns zu vertreten ist. Bei leichter Fahrlässigkeit ist der Anspruch auf Ersatz des Verzugschadens der Höhe nach auf 5 % des vereinbarten Auftragspreises begrenzt. Die Begrenzung unserer Haftung gilt nicht in den Fällen der Ziffern XI. 2. und XI. 4.

VI. Höhere Gewalt

Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die dem Lieferer die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – auch wenn sie bei den Lieferanten oder Subunternehmern des Lieferers oder deren Unterlieferanten eintreten –, hat der Lieferer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten, es sei denn, der Lieferer hat das Hindernis zu vertreten oder sich mit seiner Leistung bereits aus einem anderen Grund in Verzug befunden.

Höhere Gewalt sind alle unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle des Lieferers liegen und die unter den gegebenen Umständen mit angemessenen und zumutbaren Mitteln nicht zu vermeiden waren. Hierzu zählen insbesondere ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturkatastrophen (z. B. Erdbeben, Feuer, Überschwemmungen, Stürme), politische Unruhen (z. B. Kriege, Bürgerkriege, Revolutionen), Terrorakte, behördliche Maßnahmen, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Embargos, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Quarantänemaßnahmen, Krankheiten (z. B. Seuchen oder Seuchengefahren, Epidemien, Pandemien), Piraterie, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Mangel an Transportmitteln, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen.

Solche Verzögerungen berechtigen den Lieferer, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, längstens jedoch vier Monate hinauszuschieben, sofern der Lieferer dem Besteller die Verzögerung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich nach Eintritt der Behinderung angezeigt hat.

Der Lieferer ist verpflichtet, eingetretene Verzögerungen zu beseitigen, sofern dies dem Lieferer mit einem angemessenen wirtschaftlichen Aufwand möglich und zumutbar ist.

Für den Fall, dass die Verzögerung länger als vier Monate andauern sollte, ist der Besteller berechtigt, dem Lieferer nach Ablauf dieser Frist eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Auch in diesem Fall stehen dem Besteller gegen den Lieferer keine Schadensersatzansprüche zu, es sei denn der Lieferer hat das Hindernis zu vertreten oder sich mit seiner Leistung bereits aus einem anderen Grund in Verzug befunden. Es ist jedoch der Leistungsstand im

Zeitpunkt des Rücktritts nach den Vertragspreisen abzurechnen und vom Besteller zu bezahlen. Einen weitergehenden Schaden bzw. entgangenen Gewinn kann der Besteller darüber hinaus nicht ersetzt verlangen.

VII. Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen von unwesentlichen Mängeln nicht verweigern.

2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.

VIII. Transportversicherung, Transportschäden

1. Der Lieferer ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, auf Kosten des Bestellers eine Transportversicherung abzuschließen. Als Versicherungssumme wird der Warenwert zugrunde gelegt.

2. Werden Waren mit offensichtlichen Transportschäden angeliefert, so ist der Besteller angehalten, solche Schäden möglichst sofort beim Anlieferer (z. B. Bahn, Post oder Spediteur) zu reklamieren und mit uns unverzüglich Kontakt aufzunehmen, damit wir Ansprüche gegenüber dem Frachtführer bzw. einer etwaigen Transportversicherung geltend machen können. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Bestellers werden hierdurch nicht beschränkt.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung unser Eigentum. Wir behalten uns das Eigentum an gelieferten Gegenständen bis zur Erfüllung sämtlicher – auch künftig entstehender – Forderungen vor, die wir gegen den Besteller aus der Geschäftsbeziehung haben. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Besteller in laufende Rechnung buchen (Kontokorrent-Vorbehalt).

2. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

3. Der Besteller ist verpflichtet, uns Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände oder sonstige Eingriffe Dritter unverzüglich in Textform anzuzeigen und die Pfandgläubiger von unserem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

4. Der Besteller darf die gelieferten Gegenstände im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder ein Abtretungsverbot vereinbart. Der Besteller tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages einschließlich Mehrwertsteuer aus einem Weiterverkauf der gelieferten Gegenstände mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der von uns gelieferten Gegenstände vorrangig ab. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Bestellers hiermit an.

5. Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Bestellers eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Lieferer ab.

6. Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Besteller bzw. im Auftrag des Bestellers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Lieferer ab.

7. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände zu. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so wird vereinbart, dass der Besteller uns anteilig das Miteigentum überträgt. Der Besteller ist verpflichtet, unser Alleineigentum oder Miteigentum für uns kostenfrei zu verwahren.

8. Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferer.

X. Gewährleistung

1. Für Handelskäufe mit Kaufleuten im Sinne des HGB gilt § 377 HGB.

2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, es sei denn aus § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB ergibt sich eine andere Verjährungsfrist.

Sachmängel:

3. Alle diejenigen Teile sind nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen unentgeltlich nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich in Textform zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.

4. Zur Vornahme aller dem Besteller notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller dem Lieferer stets eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen; anderenfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. In dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Besteller dies dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen und sich mit dem Lieferer abzustimmen, ob der Lieferer den Mangel selbst beseitigen will oder ob bzw. inwieweit der Besteller den Mangel im Wege der Ersatzvornahme selbst oder durch einen Dritten beseitigen und in diesem Fall vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen kann. Unterlässt der Besteller in den Fällen des vorgenannten Satzes die unverzügliche Anzeige und Abstimmung mit dem Lieferer, so ist der Lieferer zum Ersatz der Aufwendungen der Ersatzvornahme nicht verpflichtet, es sei denn der Lieferer hat es zu vertreten, dass die Anzeige und Abstimmung mit ihm nicht möglich war.

5. Im Fall der Nachbesserung oder Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nach § 439 Absatz 2 und 3 BGB oder § 635 Absatz 2 BGB zu tragen oder zu ersetzen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

6. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.

7. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind.

8. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

9. Der Lieferer steht ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung nicht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Gegenstände ausländischen Vorschriften entsprechen.

Rechtsmängel:

10. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

11. Die in Abschnitt X. 10. genannten Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur, wenn

- der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet;
- der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Ziffer X. 10. ermöglicht;
- dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben;
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht; und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

XI. Haftung

1. Soweit nachfolgend in Ziffern XI. 2. bis XI. 4. nichts anderes vereinbart ist, ist unsere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, wegen sonstiger Pflichtverletzungen, wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB und wegen mittelbarer Schäden oder Folgeschäden einschließlich entgangenen Gewinns.

2. Wir haften für Schäden, soweit diese durch die von uns abgeschlossene Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung kann der Besteller bei uns erfragen.

3. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht, deren Einhaltung die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht), verletzen.

Bei nur leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht ist unsere Haftung für Schäden, soweit diese nicht durch die von uns abgeschlossene Haftpflichtversicherung gedeckt sind, nur auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

4. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

5. Unsere Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt von dieser Ziffer XI. unberührt bestehen. Ferner gelten die Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbegrenzungen gemäß dieser Ziffer XI. nicht im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall der Verletzung einer Garantie durch uns, unseren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

XII. Erfüllungsort, Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort der Sitz des Lieferers. Dies gilt auch dann, falls der Lieferer das Produkt auf seine Kosten an eine vom Besteller angegebene Lieferanschrift versendet.

2. Es gilt materielles deutsches Recht unter Ausschluss des CISG und unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.

3. Handelt der Besteller als Kaufmann i. S. d. HGB, so ist Gerichtsstand der Sitz des Lieferers. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, den Besteller an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.